

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 248.

Donnerstag den 5. September.

1850.

Bekanntmachung.

Wegen einiger dringender Reparaturen in der Lindenauer und Anger-Mühle wird das Wasser des hiesigen Mühlgrabens nächsten Freitag den 6. d. früh auf einen bis zwei Tage abgeschlagen werden.

Leipzig den 3. September 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Roch.

Bekanntmachung.

Indem wir das, bei anderweiter Revision mit einigen Abänderungen und Zusätzen versehene Fiacres-Reglement nebst der dazu gehörigen Fahrtaxe in Nachstehendem veröffentlichen, machen wir zugleich bekannt, daß auf das Jahr vom 1. September 1850 bis zum 1. September 1851

- 1) Herr Johann Daniel Schoeppe (Neue Straße Nr. 13),
- 2) = Friedrich Wilhelm Voigt (am Rosplatz im „Braunen Ros“),
- 3) = Johann Gotthelf Werner (Hainstraße im „Goldnen Hahn“) und
- 4) = Friedrich Beck (Frankfurter Straße Nr. 43)

zu Vorstehern des Fiacres-Vereins erwählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt, auch angewiesen worden sind, etwaige Beschwerden wegen im Fiacredienst vorkommender Ungehörigkeiten anzunehmen und nach Befinden entweder selbst zu erledigen oder zu unserer Kenntniß zu bringen.

Leipzig den 2. September 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Roch. Iphofen.

Reglement für die Fiacres in der Stadt Leipzig.

§. 1. Zu Wagenführern dürfen nur wenigstens 18 Jahre alte, gesunde, kräftige, zuverlässige, nüchterne, des Orts und des Fahrens kundige und beim Gefindebureau des hiesigen Polizeiamts eingeschriebene Personen gewählt werden.

§. 2. Die Fiacres müssen während der Sommermonate von halb 6 Uhr Morgens bis halb 10 Uhr Abends, dagegen in den Wintermonaten, d. h. von Anfang October bis Ende März, von Morgens halb 7 Uhr bis Abends 9 Uhr, die am Theater haltenden bis nach beendeter Vorstellung und die an den Bahnhöfen bis mit Schlag 10 Uhr Abends, dafern die regelmäßigen Abendzüge nicht eher eintreffen, an den Warteplätzen aufgestellt bleiben.

§. 3. Die Wagenführer haben sich auf den Stationsplätzen ruhig zu verhalten, müssen in der Regel auf ihren Kutschböcken sitzen bleiben, und dürfen das vorübergehende oder sich ihnen nahende Publicum durch Anreden oder auf andere Weise nicht behelligen, jedenfalls aber ihr Geschirr nicht verlassen. Das Tabakrauchen während des Fahrens im Dienste, so wie das Einkehren in Schänkwirtschaften ist denselben schlechterdings untersagt.

§. 4. Das Publicum kann aus der Reihe der auf den Warteplätzen haltenden Wagen frei wählen und darf ihm der Gebrauch eines Wagens unter keinem Vorgeben versagt oder erschwert werden. Auch muß der Wagenführer sofort abfahren.

§. 5. Eben so wenig dürfen die Fiacresführer in den Straßen hin und her fahren, um Verdienst zu suchen. Dagegen ist denselben bei dem Fahren nach den Warteplätzen gestattet, diejenigen Personen aufzunehmen, die sich ihres Wagens bedienen wollen.

§. 6. Derjenige Wagenführer, welcher vom Stationsplatze zum Abholen von Personen irgend wohin bestellt wird, ist befugt, seine Bezahlung von dem Augenblicke an zu verlangen, in welchem er von seinem Warteplatze abfährt, dagegen aber verpflichtet, die ihn bestellende Person auf Verlangen ohne besondere Vergütung an den Ort der Bestellung hinzufahren.

Hiervon findet nur eine Ausnahme statt, wenn der Fiacre nach einem Dorfe bestellt wird und der Besteller dahin mit demselben fahren will. In diesem Falle hat der Wagenführer den Betrag der Fuhr nach der betreffenden Ortschaft in Anspruch zu nehmen.

§. 7. Nach jeder vollendeten Fahrt liegt dem Wagenführer ob, seinen Wagen sofort zu durchsuchen und die darin etwa sich vorfindenden, von einem Fahrgaste zurückgelassenen Gegenstände diesem selbst oder, wenn dies nicht mehr möglich ist, innerhalb der nächsten 24 Stunden dem hiesigen Polizeiamte zuzustellen.

§. 8. Die Wagen selbst sind mit leicht erkennbaren Nummern zu versehen und haben an den Warteplätzen der Reihe nach und wie sie ankommen sich aufzustellen. Auch ist jeder Wagen mit einem Fähnchen zu versehen, welches der Fiacreführer, bei sonst zu erwartender Geld- oder Gefängnißstrafe, nur dann niederzulegen hat, wenn der Fiacre bestellt oder besetzt ist.

§. 9. In jedem Wagen muß das Fahrreglement nebst Taxe aufbewahrt sein und jeder Kutscher ist zu dessen Vorzeigung auf Verlangen verpflichtet.

§. 10. Alle Fuhrten, hinsichtlich deren die Kutscher den allgemeinen und besondern polizeilichen Verfügungen überhaupt unterworfen sind, müssen ohne Unterschied im kurzen Trabe und auf dem nächsten Wege zum Bestimmungsorte ausgeführt werden.

§. 11. Die Wagenführer, welche eine richtig gehende Taschenuhr bei sich zu führen haben, dürfen nur die unter \odot angefügten Preisbestimmungen für die einzelnen Fuhrten, hierüber aber Etwas an Trinkgeld oder sonst weder verlangen noch annehmen und haben jedem Fahrgaste nach vollendeter Fuhr eine Marke, auf welcher die Wagennummer befindlich ist, zu behändigen.

§. 12. Ueberschreitungen dieser Vorschriften, zu deren unmittelbarer Ueberwachung vier Vorsteher von den Fiacresbesitzern aus ihrem Mittel erwählt und von uns bestätigt worden sind, werden mit Geld- oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Leipzig den 2. September 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Roch. Iphofen.